

Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten der Ortsgemeinde Altrip

Die Ortsgemeinde Altrip beruft für die Wahrnehmung der Belange ihrer Seniorinnen und Senioren eine/n Seniorenbeauftragte/n. Diese Richtlinie soll den Status, die Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung der/des Seniorenbeauftragten festlegen.

Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten der Ortsgemeinde Altrip

Artikel 1

Status der/des Seniorenbeauftragten

- 1) Der Rat der Ortsgemeinde Altrip beruft die/den Seniorenbeauftragte/n auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte übt das Amt frei von Weisungen und unparteiisch aus, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Artikel 2

Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten

- 1) Die/Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Altrip.
- 2) Der/Dem Seniorenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen
 - Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren,
 - Beratung und Unterstützung der Ortsgemeinde Altrip, deren Einwohner/innen und allen in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten,
 - Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich von Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Seniorinnen und Senioren, einschließlich der unabhängigen Information der Öffentlichkeit in eigenen Angelegenheiten.
- 3) Die/Der Seniorenbeauftragte kann in allen gemeindlichen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anregungen und Stellungnahmen in den entsprechenden Gremien schriftlich vorlegen. Sie/er erhält alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren können vor der Beratung in den Fachausschüssen bzw. im Ortsgemeinderat zur Einsicht und zur Stellungnahme.

- 4) Die/Der Seniorenbeauftragte hat das Recht an den der Sitzungen der Fachausschüsse und des Ortsgemeinderates teilzunehmen, in denen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Interessen von Seniorinnen und Senioren behandelt werden. Ihr/ihm kann auf Antrag das Wort erteilt werden. Sie/Er wirkt insoweit mit beratender Stimme.
- 5) Die/der Seniorenbeauftragte hat ein Auskunftsrecht bezüglich einschlägiger Daten z. B. zur Bauleitplanung und demografischen Entwicklung sowie zu Verkehrsvorhaben und anderen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren.
- 6) Die/Der Seniorenbeauftragte betreibt keine eigene Altenarbeit, auch nicht im Namen Dritter.

Artikel 3 Organisatorische Einbindung

- 1) Die/Der Seniorenbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und zum Wohl der Altriper Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Ortsgemeinde Altrip zusammen.
- 2) Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben ressortübergreifend wahr. Sie/Er wird zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben organisatorisch dem Büro des Ortsbürgermeisters angegliedert. Das Büro des Ortsbürgermeisters wird insoweit als Geschäftsstelle der/des Seniorenbeauftragten tätig.
- 3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat die/der Seniorenbeauftragte Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Ortsgemeinde Altrip.
- 4) Ihr/ihm wird für die Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Unfall-, Haftpflicht und Rechtsschutz gewährt.
- 5) Für die Aufgabenerfüllung werden im Haushalt der Ortsgemeinde Altrip Sachmittel bereitgestellt. Die/Der Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates über den Haushalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich und ein Sachkostenbudget von 200 € jährlich.

Artikel 4 Berichtspflicht

Die/Der Seniorenbeauftragte berichtet jährlich dem Sozial-, Jugend- und Sportausschuss und auf ihren/seinen Wunsch dem Ortsgemeinderat über ihre/seine Tätigkeit.

Artikel 5 Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Seniorenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die/Der Seniorenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Artikel 6 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Das Büro des Ortsbürgermeisters sowie die Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

Altrip, den 25.09.2014


Jacob
Ortsbürgermeister



Der Rat der Ortsgemeinde Altrip hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 diese Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten in der vorstehenden Fassung beschlossen. Die Richtlinie hat mit der Bestellung der Seniorenbeauftragten am 01.11.2014 ihre Gültigkeit erlangt.